

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 17.

Berlin, Dienstag, den 23. Juli 1912.

12. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 391.
 III. Handelsangelegenheiten: Sonstige Angelegenheiten: Betr. produktionsstatistische Erhebungen S. 391.
 IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen S. 392, 393. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Widerruf einer Bescheinigung gemäß § 75 a des RWG. S. 393. Betr. Errichtung der Versicherungsämter S. 393. Betr. Durchführung des 2. Buches der RWG. S. 394. Betr. Durchführung des 3. Buches der RWG. S. 396.
 VI. Nichtamtliches: Bücherchau S. 396.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den bisherigen Gewerbeinspektor Dr.-Ing. Denker in Frankfurt a. D. und den bisherigen Gewerbeberater Dr. Fischer in Berlin zu Regierungs- und Gewerbe-räten

zu ernennen,

den Fabrikbesitzern Gottfried Krüger und Karl Reichstein in Brandenburg a. S., dem Fabrik- und Mühlenbesitzer Richard Banse in Weisdorf, Mansfelder Gebirgskreis, und dem Fabrikbesitzer Fritz Langen zu Haus Lanneck im Kreise Bergheim den Charakter als Kommerzienrat sowie

dem Kaufmann Hermann Kohls in Pollnow, Kreis Schlawe, und dem Fabrikbesitzer Eugen Simon in Zastrow, Kreis Dt. Krone, den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen.

Dem Regierungs- und Gewerbeberater Dr.-Ing. Denker in Frankfurt a. D. ist die etatmäßige Stelle eines gewerbetechnischen Rates bei der Regierung in Frankfurt a. D. verliehen worden. Gleichzeitig ist er zum Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139 b der Gewerbeordnung für den Bezirk dieser Regierung bestellt worden.

Dem Regierungs- und Gewerbeberater Dr. Fischer ist die etatmäßige Stelle eines gewerbetechnischen Rates bei der Regierung in Yüneburg verliehen worden. Gleichzeitig ist er zum Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139 b der Gewerbeordnung für den Bezirk dieser Regierung bestellt worden.

Der Gewerbeassessor Haars in Königsberg I ist zum 1. August d. Js. nach Frankfurt a. M.-Nord und die Gewerbeassessoren Dr. Maue in Altona und Sauer in Berlin S sind zum 1. Oktober d. Js. nach Königsberg I und Altona in der bisherigen Amtseigenschaft versetzt worden.

III. Handelsangelegenheiten.

Sonstige Angelegenheiten.

Betr. produktionsstatistische Erhebungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 6. Juli 1912.

Die Durchführung der produktionsstatistischen Erhebungen, welche seither durch das Bureau für Produktionserhebungen im Reichsamte des Innern erfolgte, ist mit Wirkung vom 1. Juli d. J. dem Kaiserlichen Statistischen Amte übertragen worden. An der Art und Weise der produktionsstatistischen Erhebungen, ihrem sachlichen Umfang und Inhalte sowie der Art ihrer Bekanntgabe wird durch die Übertragung auf das Kaiserliche Statistische

Amt nichts geändert. Insbesondere bleibt die Frage, ob und für welche Zweige Erhebungen einzuleiten sind, ob sie wiederholt werden sollen und in welchen Zeiträumen, der Inhalt der Fragebogen, die Frage, ob die Ergebnisse zu veröffentlichen sind und in welchem Umfange der Entscheidung des Reichsamts des Innern im Einzelfalle nach wie vor vorbehalten. Auch die Geheimhaltung der Fragebogen bleibt unter allen Umständen sorgfältig gesichert. Ebenso ist nach wie vor volle Garantie dafür vorhanden, daß die Fragebogen zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Produktionserhebungen nicht verwendet werden. Die Übertragung auf das Kaiserliche Statistische Amt hat lediglich zur Folge, daß das schon bisher mit Beamten des Statistischen Amtes besetzte Bureau für Produktionserhebungen künftig dem Präsidenten des Kaiserlichen Statistischen Amtes untersteht. Das Bureau wird bis auf weiteres in dem derzeitigen Dienstgebäude (Berlin NW. 6, Luisenstraße 33/34) verbleiben.

Im Auftrage.

IIb. 5371.

Luisensth.

An die Handelsvertretungen (einschließlich Älteste der Kaufmannschaft Berlin und Handelstag).

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.

Der in der anliegenden Zeichnung und Drucksache*) dargestellte, von der Firma Louis Stein, Apparate-Bauanstalt in Mengede in Westfalen, in vier Größen hergestellte Acetylenapparat „Helios“ ist auf Grund der Erlasse vom 25. April und 18. Juni 1909 (SMBl. S. 235 und 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzeugnis Nr. 29 versehenen Wasser- vorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bei Verwendung eines Carbid von 4 bis 7 mm

1. mit einer Gesamtcarbidfüllung bis zu 4 kg in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. mit Carbidfüllungen bis zu 10 kg bei vorübergehender, im Freien stattfindender Benutzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikstempel versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins Dortmund erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat: Größe	CA	CB	CC
Carbidfüllung in kg	2 oder 4	4	4
Höchste Stundenleistung in Litern	1300	2000	3000
Nutzbarer Inhalt der Glocke in Litern	60	120	220
Wasserinhalt des Entwicklers in Litern	100	200	350
Entschlammung nach Verbrauch von kg Carbid	10	20	35
Typennummer	J ₁₉	J ₁₉	J ₁₉

Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Firma:

*) Die Anlagen gelangen hier nicht zum Abdruck.

Apparate mit Carbidfüllungen bis zu 10 kg tragen die Typennummer A7.

Hinsichtlich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (SMBL. 1911 S. 4), hinsichtlich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf den Erlaß vom 14. April 1911 (SMBL. S. 131).

Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden unter Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt auf die auf Grund des § 21 der Acetylenverordnung dort zweckmäßig allgemein zu erteilende Ausnahme von den Bestimmungen des § 1 (insoweit die vorstehend unter 2 erwähnte wiederholte Anzeige in Frage kommt) und des § 2 a. a. O. (insoweit die Benutzung in und unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind) hinzuweisen.

Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind außerdem Abdrücke dieses Erlasses ausschließlich der Anlagen beigelegt. Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Im Auftrage.

III. 4372.

Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 2. Juli 1912.

Die Schlesische Acetylen-Apparate-Bau- und Reparaturwerkstatt G. m. b. H. in Breslau als Rechtsnachfolgerin der Schlesischen Acetylenwerke Friedrich Wilhelm G. m. b. H. in Breslau ist ermächtigt worden, die durch meinen Erlaß vom 10. Januar d. Js. (SMBL. S. 18) bekannt gegebene, vom Deutschen Acetylenverein unter Nr. 30 geprüfte Wasservorlage der Schlesischen Wasserwerke Friedrich Wilhelm unter der neuen Firma in den Handel zu bringen.

Im Auftrage.

III. 4515.

Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Widerruf einer Bescheinigung gemäß § 75a des RVG.

Die der Krankenunterstützungskasse für Schneider (G. H.) in Erfurt auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes erteilte Bescheinigung wird hiermit widerrufen.

Berlin, den 5. Juli 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

III. 4820.

Dr. Hoffmann.

b) Reichsversicherungsordnung.

I. Buch (Gemeinsame Vorschriften).

Betr. Errichtung der Versicherungsämter.

Berlin, den 8. Juli 1912.

In Verfolg des Erlasses vom 14. Mai d. Js. (SMBL. S. 289) wird für die Versicherungsämter bestimmt:

1. Siegel.

Die bei den Landratsämtern errichteten Versicherungsämter führen ein Siegel mit dem Preussischen Adler und der Umschrift: „R. Versicherungsamt des Kreises“

Die bei gemeindlichen Behörden errichteten Versicherungsämter führen ein Siegel mit dem Wappen der Gemeinde und der Umschrift: „Versicherungsamt der Stadt (Landgemeinde)“.

2. Vereidigung der Versicherungsvertreter.

Die nach § 1 der Verordnung vom 24. Dezember 1911 (RGBl. S. 1107) zu vereidigenden Versicherungsvertreter haben folgenden Eid, der den zu Vereidigenden vorzusprechen ist, zu leisten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Versicherungsvertreters des Versicherungsamtes getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Vertreter leisten den Eid, indem jeder einzelne die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende hat bei der Eidesleistung die rechte Hand zu erheben.

Da die bis auf weiteres nach Art. 8 GG. zur RVD. heranzuziehenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei der unteren Verwaltungsbehörde (§ 61 InvVersGes.) bisher nur durch Handschlag verpflichtet sind (§ 64 Abs. 1 InvVersGes. in Verbindung mit Ziffer 24 der Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden, vom 15. November 1908, SMBl. S. 369), so müssen alle diese Vertreter jetzt vereidigt werden.

3. Vereidigung der Hilfskräfte.

Die Hilfskräfte des Versicherungsamtes, welche nach § 1 der Verordnung vom 24. Dezember 1911, RGBl. S. 1107, zu vereidigen sind, haben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften für den Dienst der Staatsbeamten (bei gemeindlichen Versicherungsämtern der Gemeindebeamten) folgenden Eid zu leisten:

„Ich N. N. . . . schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines des Versicherungsamtes gewissenhaft zu erfüllen.“

4. Besondere Bestimmungen (§ 12 der Verordnung vom 24. Dezember 1911, RGBl. S. 1107).

§ 2 der Verordnung ist nicht anzuwenden.

Sofern an Stelle der §§ 8, 9, 10 besondere Bestimmungen erlassen werden müssen, wollen Sie diese bis auf weiteres treffen. Es ist jedoch davon abzu sehen, für Ausfertigungen allgemein vorzuschreiben, daß sie zu siegeln, oder zuzulassen, daß sie, sowie sonstige Reinschriften, von einem Bureau- oder Kanzlei beamten zu beglaubigen sind.

5. Weitere Anordnungen, besonders wegen der Kosten und Gebühren bleiben vorbehalten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

v. Kitzing.

III. 4842 M. f. S. — I c. 2408 M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

II. Buch (Krankenversicherung).

Betr. Durchführung des 2. Buches der RVD.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 15. Juli 1912.

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 5. Juli 1912 (RGBl. S. 439) die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Ausgestaltung, Errichtung, Vereinigung, Auflösung, Schließung und Ausscheidung der Krankenkassen und das Verfahren dabei für die bestehenden Krankenkassen sofort in Kraft gesetzt sind, sind gemäß Art. 5 GG. z. RVD. die entsprechenden Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes außer Kraft getreten. Es sind nunmehr auch bei Vornahme von Organisationen der bestehenden Krankenkassen sowie bei Errichtung von Krankenkassen ausschließlich die Vorschriften der Reichsversicherungs-

ordnung zur Anwendung zu bringen. Dabei gelten für bestehende Ortskrankenkassen die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über besondere Ortskrankenkassen und für Baukrankenkassen die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Betriebskrankenkassen entsprechend.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

1. Die Landkrankenkassen und allgemeinen Ortskrankenkassen sind so zu errichten, daß sie am 1. Januar 1914 ins Leben treten. Ein früherer Zeitpunkt darf nicht gewählt werden, weil die materiell-rechtlichen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung insbesondere auch über die Erweiterung der Versicherungspflicht erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt sind. Andere Ortskrankenkassen als allgemeine Ortskrankenkassen können nicht mehr errichtet werden.

2. Die bestehenden Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen müssen bis zum 31. Dezember 1912 den Antrag auf Zulassung stellen. Die Zulassung ist mit der Wirkung vom 1. Januar 1914 ab auszusprechen. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die bisherigen Satzungen voll in Geltung. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bestehende Krankenkassen, welche nicht zugelassen werden, gemäß Art. 21 EG. z. RW. zum 31. Dezember 1913 geschlossen sind.

Sollen die Mitglieder der zu schließenden Kasse Mitglieder einer erst am 1. Januar 1914 ins Leben tretenden Kasse werden, so darf die Schließung erst zum 31. Dezember 1913 ausgesprochen werden. Wegen Umwandlung der bestehenden Baukrankenkassen in Betriebskrankenkassen wird auf Art. 22 EG. z. RW. verwiesen. Baukrankenkassen, welche nicht umgewandelt werden, sind bis zum 1. Januar 1914 zu schließen.

3. Neue Betriebs- und Innungskrankenkassen können auch zu einem früheren Zeitpunkt als zum 1. Januar 1914 errichtet werden. Während hierbei für die Errichtung und das Verfahren die §§ 245 ff., 280 ff. der Reichsversicherungsordnung maßgebend sind, muß der Inhalt der Satzung den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen. Solche Kassen müssen aber auf Grund einer den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung genügenden Satzung ihre Zulassung vor dem 1. Januar 1913 nachsuchen. Nach diesem Zeitpunkt bis zum 1. Januar 1914 können Betriebs- und Innungskrankenkassen nicht ins Leben treten, da sie wegen nicht rechtzeitiger Stellung des Antrags auf Zulassung alsbald geschlossen werden müßten.

4. Die Gemeindefrankenversicherungen müssen nach Art. 14 EG. z. RW. in Verbindung mit der Verordnung vom 5. Juli 1912 (RGBl. S. 439) zum 31. Dezember 1913 geschlossen werden. Bis dahin bleiben die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, insbesondere auch die Vorschriften im § 12 in Kraft. Die Gemeindefrankenversicherungen können erst zum 1. Januar 1914 geschlossen oder aufgelöst werden, wenn die ihnen angehörenden Personen Mitglieder einer erst am 1. Januar 1914 ins Leben tretenden Krankenkasse werden sollen. Wird eine Gemeindefrankenversicherung früher beseitigt, so muß für die Versicherung der Mitglieder bei einer Krankenkasse nötigenfalls durch Anwendung der §§ 18a, 43a des Krankenversicherungsgesetzes Sorge getragen werden.

5. Über alle Änderungen der Satzungen der bestehenden Krankenkassen beschließt nunmehr gemäß § 324 der Reichsversicherungsordnung das Oberversicherungsamt ohne Rücksicht darauf, ob die Änderung mit der Durchführung der Reichsversicherungsordnung zusammenhängt oder nicht.

Mit der Beschlußfassung über die Errichtung allgemeiner Ortskrankenkassen und von Landkrankenkassen sowie über die Zulassung bestehender Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen ist so lange zu warten, bis auf den Bericht, den Sie auf den Erlaß vom 8. Mai 1912 (S. 264) zu erstatten haben, Entscheidung getroffen ist. Eine besondere Beschleunigung verbietet sich übrigens aus dem Grunde, weil die Musteratzungen noch nicht erschienen sind und eine erfolgreiche Abfassung der Satzungen zur Zeit ausgeschlossen ist.

III. 4282.

Dr. Sydow.

An die Königlichen Oberversicherungsämter (ausschließlich Sonderoberversicherungsämter).

III. Buch (Unfallversicherung).

Betr. Durchführung des 3. Buches der RVD.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 15. Juli 1912.

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 5. Juli 1912 (RGBl. S. 439) sind die Vorschriften des dritten Buches der RVD. und die zu ihrer Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften des Gesetzes zum 1. Januar 1913 in Kraft gesetzt worden.

Bis zu diesem Termine gelten daher auf dem Gebiete der Unfallversicherung in allen Spruchsachen noch die Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze mit der Maßgabe, daß die Oberversicherungsämter durch Erlass vom 11. v. M. (SMBl. S. 351) zu Schiedsgerichten bestellt sind. Nach diesem Erlass in Verbindung mit § 5 der Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten usw., vom 22. November 1900 (RGBl. S. 1017) ist das Oberversicherungsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk — nach der für die Oberversicherungsämter erfolgten Abgrenzung — der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Für die Entscheidung auf die gegen die Seeberufsgenossenschaft gerichteten Berufungen gelten ebenfalls die alten Vorschriften entsprechend.

Zu den am 1. Januar 1913 in Kraft tretenden Bestimmungen der RVD. gehören vor allem auch die Vorschriften über das Verfahren in Sachen der Unfallversicherung und die §§ 1638 bis 1640, 1677 RVD. über die Zuständigkeit. Wegen der an diesem Tage schwebenden Verfahren wird auf die Art. 85, 87 bis 93 Einf. Ges. zur RVD. verwiesen.

Im Auftrage.

III. 4734. I. 5125.

Dönhoff.

An die Königlichen Oberversicherungsämter.

VI. Nichtamtliches.

3. Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die deutsche Kriegsflotte 1912. Herausgegeben von Dr. Siegfried Toeche-Mittler. Mit 40 Schiffsskizzen, 4 Karten, 1 Flaggentafel und 15 Abbildungen im Text. Berlin 1912. Ernst Siegfried Mittler & Sohn Verlag, Kochstr. 68.

Grundriß des sozialen Versicherungsrechts. Systematische Darstellung auf Grund der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Von Dr. jur. Walter Raskel, Gerichtsassessor, und Dr. jur. Fritz Sigler, Regierungsassessor. Verlag von Julius Springer. Berlin W. 9.

Wie erlange ich die Konzession für eine gewerbliche Anlage? Ein Ratgeber für Industrielle und Gewerbetreibende. Von Dr. Fritz Huber, Geheimem Regierungsrat und vortragendem Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe. Berlin W. 8, Carl Heymanns Verlag 1912.

Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 und Ausführungsanweisung vom 16. März 1912. Erläutert von E. Schmidt, Gewerbeberater. Berlin W. 8, Carl Heymanns Verlag 1912.

Die im Reichs-Eisenbahnamate bearbeitete Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands in 6 Blättern ist in neuer Auflage erschienen. Die Karte nebst Verzeichnis der Eisenbahnstationen ist zum Preise von 9 M und die Sammlung von Übersichtsplänen wichtiger Abzweigungsstationen zum Preise von 1 M durch den Buchhandel (Verlag von Max Pasch, Königlicher Buchdrucker, Berlin SW. 68, Ritterstraße 50) zu beziehen.